



Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO)

Stand 23.09.2022

Präambel: Idee der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen

Die Gestaltung der Migrationsgesellschaft ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Im Hinblick auf diese Rolle/Selbstverständnis nehmen Bundes- und Landesbehörden Migrant*innenorganisationen sowie politisch gewählte Selbstvertretungen inzwischen als entscheidende Akteur*innen bei der Gestaltung der Migrationsgesellschaft wahr. Jedoch verfügen nur einige wenige Organisationen über die nötigen Ressourcen, um diesen Erwartungen zu entsprechen und als Ansprechpartner des Bundes oder der Länder agieren zu können. Die überwiegende Mehrheit der Migrant*innenorganisationen, selbst Verbände großer Communities, arbeiten bislang fast ausschließlich ehrenamtlich. Um an den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen angemessen beteiligt zu werden und ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit wirksam vertreten zu können, ist es mehr denn je erforderlich, dass sich Migrant*innenverbände miteinander vernetzen, über ihre Ziele verständigen und ihre Ressourcen sinnvoll bündeln. Mit der **Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO)** schaffen wir darum ein rassismuskritisches Diskussionsforum in einem (post-)migrantischen Kontext, in dem Migrant*innenverbände in regelmäßigen Abständen selbstbestimmt und mit eigener Agenda zusammenkommen. Der Schwerpunkt der BKMO liegt auf Bundesebene.

Über das genaue Ziel und die Ausrichtung der Konferenz werden die BKMO-Mitglieder im Verlauf und nach Thematik entscheiden.

I) Zusammensetzung / Mitglieder der BKMO

Die Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen ist offen für gemeinnützig tätige Migrant*innenorganisationen (MO) sowie Vertreter*innen der Migrations-/Integrations- bzw. Ausländerbeiräte, Jugend-, Frauen- und Senior*innen-Migrant*innenvereine sowie Neuen Deutschen Organisationen. Es sind die Mitglieder, die die Inhalte der Bundeskonferenz prägen und erarbeiten. Die BKMO möchte möglichst vielen Organisationen eine Mitgliedschaft ermöglichen und gleichzeitig eine Konferenz auf Bundesebene sein, weswegen sie aus **stimmberechtigten** und **kooperierenden** Mitgliedern besteht.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern zählen:

1) Migrantische bundesweit agierende Dachverbände und Fachverbände und

2) Migrant*innen(selbst-)organisationen und neue deutsche Organisationen, die eine bundesweit verifizierbare Relevanz besitzen. Alle weiteren Organisationen können kooperierende Mitglieder der Konferenz werden, sofern sie Migrant*innen(selbst)organisationen oder neue deutsche Organisationen sind.

Die Prüfung über die Art der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vertreter*innenrat. Eine bundesweite Relevanz ist über folgende Punkte schriftlich gegenüber dem Vertreter*innenrat nachzuweisen:

- Mindestens in 5 Bundesländern vertreten. Eine bundesweite Vertretung zeigt sich bspw. über Mitglieds- oder kooperierende/assoziierte Verbände in den Bundesländern (Mitglieder oder Kooperationspartner)
- Aktive Teilnahme an Gremien auf der Bundesebene. Aktivitäten des eigenen Bundesverbands zählen nicht. Hierzu zählen bspw. der integrationspolitische Dialog, der Integrationsgipfel oder der Deutsche Bundesjugendring.
- Das Thema und/oder die Community wird auf Bundesebene von niemandem sonst vertreten



- 44 • Die Organisation hat ihren Zweck in einem Themengebiet, das von sehr hoher, bundesweiter und
45 gesellschaftlicher Relevanz ist.

46

47 Es müssen mindestens zwei der oben genannten Punkte erfüllt sein, um als stimmberechtigtes Mitglied in die
48 BKMO aufgenommen werden zu können.

49

50 Für die erstmalige Aufnahme als Mitglied ist eine Registrierung über die Website notwendig. Die Kündigung
51 bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

52

53 Wenn ein Mitglied ein Dachverband oder ein Fachverband ist und seine Mitglieder bundesweite Relevanz
54 haben, dürfen sowohl der Dach- bzw. Fachverband als auch seine Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder der
55 BKMO sein. Sollten die Mitglieder die Voraussetzung nicht erfüllen können, können sie kooperierendes Mitglied
56 der BKMO werden und sich so thematisch und inhaltlich in alle Prozesse der BKMO einbringen.

57

58 Die Mitglieder der BKMO streben in den bundesweit für sie relevanten Themenfeldern eine abgestimmte und
59 einheitliche Positionierung an, dennoch sind sie in ihren Entscheidungen und ihrem Handeln selbstständig.

60

61 *Unter Migrant*innenorganisationen versteht die BKMO solche Organisationen, die die Interessen migrantischer*
62 *Communities vertreten und in deren entscheidungsgebenden Organen, Strukturen und Gremien mehrheitlich*
63 *Menschen mit eigener oder familiärer Migrationserfahrung vertreten sind. Migrant*innenorganisationen setzen*
64 *sich für Menschen bzw. Gruppen von Menschen ein oder vertreten sie, die rassistischer Diskriminierung*
65 *ausgesetzt sind.*

66

67

68 II) Organe der BKMO

69 Die Arbeit in allen Organen der BKMO soll transparent und für alle zugänglich und nachvollziehbar sein. Daher
70 sind von allen Gremientreffen Protokolle anzufertigen und an die Teilnehmer*innen zu versenden. Für die
71 Dokumentation trägt die geschäftsführende Organisation die Verantwortung.

72

73 **Die Bundeskonferenz**

74 Die *Bundeskonferenz* trifft sich mind. einmal pro Kalenderjahr digital, hybrid oder in Präsenz. Anlassbezogen
75 können weitere Konferenzen stattfinden.

76 Die Bundeskonferenz setzt den thematischen Rahmen für das kommende Jahr. Entwürfe zur Beschlussfassung
77 müssen vier Wochen vor der Konferenz der Vorbereitungsgruppe zugegangen sein.

78 Die *Bundeskonferenz* wählt jeweils für zwei Jahre die max. 13 Vertreter*innen des Vertreter*innenrats.

79

80 Die Anzahl der eingeladenen und tatsächlich teilnehmenden Organisationen kann von Konferenz zu Konferenz
81 variieren. Die BKMO spricht immer nur für die Mitglieder, die tatsächlich an der Konferenz teilgenommen haben
82 und/oder sich in den Prozess eingebracht haben. Bei Bedarf können sich Mitglieder aktiv von einzelnen
83 Positionen der BKMO distanzieren.

84 Es wird mindestens sechs Wochen vor der Konferenz eingeladen. Die Bundeskonferenz ist unabhängig von der
85 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder immer beschlussfähig, wenn zu ihr rechtzeitig eingeladen
86 wurde.

87



88 **Vorbereitungsgruppe**

89 Die *Vorbereitungsgruppe* der BKMO ist für alle offen und soll möglichst viele Organisationen einbinden. Die
90 geschäftsführende Organisation lädt mindestens zwei Wochen vorher ein. Der Vertreter*innenrat ist ständiges
91 Mitglied der Vorbereitungsgruppe. Sie bildet sich jeweils für die anstehende Konferenz und trifft sich mind.
92 einmal zur Vor- und einmal zur Nachbereitung der BKMO.

93

94 **Vertreter*innenrat (VR)**

95 Der *Vertreter*innenrat* ist die politische und inhaltliche Außenvertretung der BKMO. Er ist an die Beschlüsse der
96 BKMO gebunden, kann aber in diesem Rahmen thematische Prioritäten setzen. Die Anliegen und Ergebnisse der
97 Ausschüsse und aktueller Ad-hoc-Ausschüsse sollen in die Vertretungsarbeit des VR einfließen.

98

99 Der VR trifft sich mind. dreimal im Jahr auf Einladung der Sprecher*innen, um die politisch-strategische
100 Umsetzung der Konferenzthemen zu besprechen, nimmt Termine für die BKMO wahr und leitet Anliegen von
101 Dritten an die BKMO-Mitglieder weiter. Auf der jährlichen BKMO berichtet der VR über seine Arbeit des
102 vorausgegangenen Jahres.

103

104 Der VR soll aus min. 11 und max. 13 Personen bestehen. 51 % der Plätze sind für Frauen vorgesehen, 49 % der
105 Plätze sind freie Plätze. Männer* dürfen nicht in der Mehrheit sein. Um zu gewährleisten, dass der
106 Vertreter*innenrat die migrantische Organisationslandschaft adäquat widerspiegelt, darf jedes
107 stimmberechtigte Mitglied nur mit einer Person im VR vertreten sein. Die Mitglieder des VR rotieren alle drei
108 Monate als zwei Sprecher*innen. Die Sprecher*innenposition ist möglichst paritätisch zu besetzen. Der VR ist
109 befugt, seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern eigenmächtig aufzuteilen. Eine diverse Besetzung des VR
110 (bezogen auf Alter, Geschlecht, physische und geistige Beeinträchtigung u.a.) ist anzustreben. Der
111 Vertreter*innenrat soll sich eine eigene Geschäftsordnung zu seiner Arbeitsweise geben.

112

113 Die Kandidatur für den Vertreter*innenrat wird schriftlich bis zum festgelegten Stichtag bei der
114 geschäftsführenden Organisation angezeigt. Eine Bestätigung, dass der/die Kandidat*in für die jeweilige
115 Organisation kandidiert, ist beizufügen. Nach Ablauf des Stichtages werden keine weiteren Kandidaturen
116 akzeptiert. Das Verfahren zur Kandidatur wird mit den aktuellen Fristen auf der Homepage veröffentlicht.

117

118 Der Vertreter*innenrat ist ständiges Mitglied der Vorbereitungsgruppe.

119

120 **Geschäftsführende Organisation**

121 In der Regel ist ein stimmberechtigtes Mitglied der BKMO die geschäftsführende Organisation. Zu den
122 Aufgaben der geschäftsführenden Organisation zählen die Organisation und Durchführung der BKMO sowie
123 die Unterstützung des Vertreter*innenrats und der Ausschüsse. Die geschäftsführende Organisation wird für
124 drei Jahre gewählt. Die Kriterien der Wahlvoraussetzung werden von dem nächsten Vertreter*innenrat
125 erarbeitet und vorgeschlagen. Perspektivisch strebt die Bundeskonferenz eine eigene Struktur an, um den
126 Fortbestand über 2024 hinaus zu sichern.

127

128 **Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse**

129 Die Bundeskonferenz kann Ausschüsse einsetzen, bestätigen und auflösen. Die Ausschüsse bilden sich zu
130 konkreten Themen. Jeder Ausschuss hat mind. eine*n Verantwortliche*n, der/die für die Abwicklung des
131 Ausschusses verantwortlich ist. Die Ausschüsse treffen sich je nach Bedarf und sind offen für alle BKMO-



132 Mitglieder. Zur Bearbeitung eines Themas können Expert*innen als Gäste geladen werden. Ausschüsse
133 informieren regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit. Der Vertreter*innenrat ist befugt, Adhoc-Ausschüsse zu
134 aktuellen Themen ein- bzw. abzusetzen.

135
136 Es wird angestrebt, dass die Statements, Positionspapiere, etc. der Ausschüsse den Konsens der BKMO
137 darstellen.

138 Vor der Veröffentlichung einer Position werden die Mitglieder der BKMO mit der Nennung einer Frist informiert,
139 innerhalb der eine Freigabe zu erteilen ist. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet.

140
141 Ferienzeiten und strukturelle Voraussetzungen der Mitglieder sollen bei dem Setzen von Fristen berücksichtigt
142 werden.

143
144 Es gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

145
146 Die Ergebnisse der Ausschüsse fließen in die Vertretungsarbeit des Vertreter*innenrats mit ein.

147
148 Neben den Ausschüsse können auch Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt werden. Sie bilden sich zu aktuellen Themen
149 und erhalten einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Auftrag. Ad-hoc-Ausschüsse treffen sich nach Bedarf und
150 sind für alle Mitglieder der BKMO offen.

151
152

153 **III) Wahlen zum Vertreter*innenrat**

154 Die Wahlen zum VR erfolgen nach dem Prinzip der absoluten Mehrheitswahl. Es gilt die einfache Mehrheit der
155 gültigen abgegebenen Stimmen. Konsens ist angestrebt.

156 Bei der Wahl zum Vertreter*innenrat werden die Kandidat*innen entsprechend der Reihenfolge und der
157 Geschlechterquote der auf sie entfallenden Stimmen als Vertreter*innenrats- bzw. Ersatzmitglieder gewählt.

158 Es können max. 13 Stimmen abgegeben werden.

159 Ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der BKMO haben aktives und passives Wahlrecht. Jedes
160 stimmberechtigte Mitglied der BKMO hat eine Stimme.

161

162 Im Vorhinein der Bundeskonferenzen ist festzulegen und spätestens zwei Tage vor der Bundeskonferenz
163 schriftlich der geschäftsführenden Organisation mitzuteilen, welche Personen für das BKMO-Mitglied
164 stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht kann nur von den angemeldeten Personen wahrgenommen werden.

165

166 **IV) Allgemeine Abstimmungen**

167 Inhaltliche Abstimmungen erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen
168 Stimmen. Konsens ist angestrebt.

169

170

171 Diese Geschäftsordnung wurde am 23.09.2022 im Rahmen der 7. BKMO in Berlin beschlossen und ist bis auf
172 Widerruf durch die BKMO gültig. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen in schriftlicher Form eingereicht
173 werden. Über Änderungen entscheiden die Mitglieder der BKMO.

174



175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218

Anhang

1. Verfahren der Kandidat*innenaufstellung für den Vertreter*innenrat

- Aufruf und Bekanntmachung des Stichtags über den Verteiler und die BKMO Website
- Kandidat*innen stellen sich auf der BKMO Homepage vor
- Bestätigung der Organisation, für die sie kandidieren, geht in Textform bei der BKMO ein
- Nach dem Stichtag werden keine weiteren Kandidaturen akzeptiert, d.h. spontane Kandidaturen sind nicht möglich
- Kandidat*innen stellen sich auf der BKMO persönlich vor
- Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, sofern das oben genannte Verfahren eingehalten wurde

2. Verfahren Mitgliedschaft BKMO

- Interessierte Organisationen können über die BKMO Website ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden
- Ein Nachweis/eine Erläuterung zur bundesweiten Relevanz wird mit eingereicht und von dem geschäftsführenden Mitglied im Rahmen des Möglichen geprüft
- Der Vertreter*innenrat entscheidet über die Mitgliedschaft
- Die Organisation wird über die Entscheidung des Vertreter*innenrats informiert

3. Arbeitsweise der Ausschüsse

Die inhaltliche Arbeit der BKMO findet in den Ausschüssen statt und sie arbeiten im Auftrag der BKMO.

- Die Ausschüsse sind eine Diskussionsplattform und durch sie werden z.B. politische Positionen, Statements, Dossiers erarbeitet. Im Laufe eines Kalenderjahres sollten wenigstens Argumente für eine politische Interessensvertretung durch die BKMO herausgearbeitet werden.
- Ein Ausschuss setzt sich aus einem festen Teilnehmer*innenkreis zusammen, trotzdem soll gewährleistet werden, dass neue Impulse einfließen.
- Externe Perspektiven auf die Themen der Konferenz sollen z.B. durch Referent*innen, Wissenschaftler*innen eingebunden werden
- Anzahl der Treffen:
 - Mind. 3-4 Treffen im Jahr → alle Termine werden zu Beginn des Jahres festgelegt.
 - Aus aktuellen Gründen und wenn ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, sind auch mehr Treffen möglich
- Mindestens eine Person zeichnet sich für den Ausschuss verantwortlich. Zur Planung der Ausschüsse steht dem/der AG Verantwortlichen die geschäftsführende Organisation zur Seite
- Ein inhaltlicher Austausch mit anderen Ausschüssen wird angestrebt.
- Ausschuss-Mitglieder denken die Ausschüsse auch bei ihren anderen politischen Aktivitäten mit und repräsentieren sie nach außen.
- Ausschuss-Treffen werden protokolliert, um Wissenstransfer zu gewährleisten.



219 **4. Glossar:**
220 Es folgt eine Definition der in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe.

221
222 **Mitglieder:** Alle Mitglieder der BKMO.

223
224 **Stimmberechtigte Mitglieder:** Stimmberechtigte Mitglieder der BKMO sind Dachverbände, Fachverbände und
225 nachweislich bundesweit relevante Migrant*innenorganisationen. Diese Mitglieder haben passives und aktives
226 Wahlrecht in der BKMO.

227
228 **Kooperierende Mitglieder:** Kooperierende Mitglieder der BKMO sind Migrant*innenorganisationen, die an der
229 BKMO teilnehmen & in den Arbeitsgruppen mitarbeiten, jedoch **nicht** die formalen Voraussetzungen für eine
230 stimmberechtigte Organisation erfüllen. Kooperierende Mitglieder haben weder passives noch aktives
231 Wahlrecht.

232
233 **Geschäftsführendes Mitglied:** Das geschäftsführende Mitglied ist ein stimmberechtigtes Mitglied der BKMO,
234 das für eine bestimmte Zeit die Koordination und Finanzierung der BKMO übernimmt.